

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 45. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 6. Juni.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 30. Mai 1916.

Terminkalender.

Mittwoch, den 6. Juni d. J., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 17. Mai 1916, Kreisblatt Nr. 40, betr. Nachweisung über die in den Gemeinden des Kreises beschäftigten Kriegsgefangenen.

Der Königliche Landrat.

Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III. 1500/4. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Artikel 1.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kreierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen:

- Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

- Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern, Rohstoffen oder Erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserschnitts, des Kartenabfalls und des Fabrikabfalls;
- die fadenartigen Bastfasernhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilfäden;
- alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Veräußerungsverbote.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt;

2. Ferner bleibt erlaubt:

- Die Herstellung von Seilwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhandenen gewaschenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilfasern zu Seilwaren:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verworfen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandoque.

Mexico fair average und geringer.

- Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfasern, Lumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardabfällen.
 - Die Herstellung von Geweben und Klappspinn aus Bastfasern, Rohgarnen oder Bastfasern Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.
 - Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettenbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmten freien Garne, welche sich auf Kettenbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettenbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klappspinn vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
- Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.
- Das Ausspinnen der Feinspinnstähle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmte waren. Die gesponnenen Garne Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungsverbote für Bastfasernrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfasernrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserspinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hebe- mannstraße 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfasernrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfasernrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Uebergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmten Bastfasern dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirne Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., 26. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Ch II. 1000/4. 16. R. R. A.,

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) - in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 - mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindeten Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindeten Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

- Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

- Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Ausgang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegenehmigung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., 1. Juni 1916.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1916.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und - im Einvernehmen mit dem Gouverneur - auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

§ 2.

Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Mengen Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

„Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.“

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, in Bayern nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichs-Gesetz vom 11. 2. 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (in Bayern nach dem Gesetz vom 4. 12. 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand) mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.“

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Frankfurt (Main), den 18. Mai 1916.

Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

- Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.
- Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
- Ausnahme:
Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftsbriefe, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,
 - wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist;
 - wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
 - vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt. Zu diesem Zweck wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an eine militärische Postüberwachungsstelle oder eine vom stellvertretenden Generalkommando dazu bestimmte andere Dienststelle.
- Diese Dienststellen sind öffentlich bekannt gegeben.
- Im Bezirk des XVIII. Armeekorps, sowie im Einverständnis mit dem Gouverneur für den Befehlsbereich der Festung Mainz, ist mit der Prüfung und Einsiegelung die Militärische Postüberwachungsstelle Frankfurt a. M., Weferstraße 33, beauftragt.
5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.
18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 22. Mai 1916.

Betr.: Sammlung von Feldadressen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres, zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Generalkommando zugelassen werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der Kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wiesbaden, den 23. Mai 1916.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 4. d. Mts. — Pr. I. 10. D. 757 — bestimme ich gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 13. v. Mts. (R. G. Bl. S. 275) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 25. v. Mts. (Reg.-Amtsblatt vom 6. d. Mts. Nr. 19 S. 124), daß die Besitzer von Forsten (Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten) bis auf weiteres auf Wegen, Schneisen, in Stangenholzern und in solchen Altbeständen, welche nicht in der Verjüngung stehen, und auf Blößen:

1. die Werbung von Streumaterial jeder Art von Heideaufwuchs zu Futterzwecken, von Gras und sonstigen Futterkräutern,
2. die Weide von Schweinen und Rindvieh, an geeigneten Orten die Anlage von Hürden und Unterhaken für das Vieh unter der Bedingung, daß der hierbei angerichtete Schaden voll ersetzt wird, und in Eichenloshschlägen dieses Sommers die Werbung von Futterreisig zu gestatten haben.

Die Entschädigung für diese Nutzungen ist für Gemeinde-, Stiftungs-, und Privatwaldungen durch die Herren Landräte, in den beiden Stadtkreisen durch die Magistrate nach Anhörung der königlichen Oberförster, in den Staatswaldungen durch die königlichen Oberförster nach den hierfür bereits ergangenen oder noch ergehenden Verfügungen der königlichen Forstverwaltung festzusetzen.

Anträge für Bewilligung dieser Nutzungen sind, soweit Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in Betracht kommen, bei den Herren Landräten, in den beiden Stadtkreisen bei dem Magistrat, für Staatswaldungen bei den königlichen Oberförstern zu stellen, welche das weitere zu veranlassen haben.

Darüber ob und in welcher Weise Wege (abgesehen von Waldungen) soweit sie nicht schon landwirtschaftlich genutzt werden, sowie sogenannte „Triebsche“ nutzbar zu machen sind, entscheiden die Herren Landräte, in den Stadtkreisen die Magistrate.

Bei Ausübung der Nutzungen sind die feld- und forstpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. (§§ 12, 14, 15, 16, 24, 28², 36¹ und ²-⁵, 37¹, 40-42, 44 Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 und die dazu im Bezirk ergangenen Polizeiverordnungen.)

Für die Nutzungen genannter Art in Gemeindewaldungen, an Wegen und Triebschen kommen die in § 1 der Bundesratsverordnung erwähnten Bezugsberechtigten, für die Nutzung in Staats- und Privatwaldungen nur Landwirte und Kommunalverbände, soweit sie nicht über eigenen Wald verfügen, in Betracht.

Darüber, ob und in welcher Weise Gras und sonstige Futterkräuter aus Forstkulturen abgegeben wer-

den können, können allgemeine Anordnungen nicht getroffen werden. Anträge in dieser Richtung sind bezüglich der Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen bei den zuständigen königlichen Oberförstern, (die allein die Zulässigkeit beurteilen können) bezüglich der Privatwaldungen bei den Waldeigentümern zu stellen.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gyzki.

Tgb. Nr. A. A. 4596.

Marienberg, den 2. Juni 1916.

Vorstehende Verfügung erhalten die Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und sofortigen ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde. Bis zum 10. d. Mts. erwarte ich bestimmt Bericht, daß die Bekanntmachung erfolgt und inwieweit von der Ausübung der Nutzung Gebrauch gemacht wird. Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 29. Mai 1916.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) und der §§ 12 und 15 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 15. September 1915 sowie der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Februar 1916, betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch wird hiermit für den Oberwesterwaldkreis nach Anhörung der der Preisprüfungsstelle folgendes verordnet:

§ 1

Der Höchstpreis für frisches (rohes) Schweinefleisch darf für das Pfund nicht übersteigen:

- a. für Bauchstück mit Beigabe von höchstens 20% Knochen 1,60 Mk.
- d. für Kotelette oder Kammstück 1,80 "
- c. für frischen Schinken mit Knochen 1,80 "
- d. für frischen Speck oder Lende (Flom) 2,10 "
- e. für ausgelassenes Schmalz 2,40 "
- f. für Schweinefleisch ohne Knochen 2,20 "
- g. für Leberwurst 1,20 "
- h. für Blutwurst 1,20 "
- i. für Fleischwurst 1,60 "

§ 2

$\frac{1}{3}$ des Schweines ist zu Wurst zu verarbeiten und zwar insbesondere die Schinken, Nackenspeck, Lappchen, Kinnbacken und das Geweide.

$\frac{2}{3}$ des Schweines sind in frischem Zustand zu verkaufen.

§ 3

Geräuchert und gesalzen dürfen diejenigen Stücke werden, welche beim frischen Verkauf keinen Absatz finden. Der Preis für solches Fleisch darf bis 10 Pfennig auf das Pfund mehr sein, als für frisches Fleisch, soweit nicht in § 1 besondere Höchstpreise bestimmt sind.

§ 4

Für Feinkost und Dauerware werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Außerhalb des Regierungsbezirks hergestellte Feinkost- und Dauerware darf nur unter Einhaltung folgender Bedingungen verkauft werden:

Es muß der Name des Herstellungsortes, des Herstellers oder seiner eingetragenen Marke durch Plomben, Marken oder Ursprungszeugnisse an der Einzelware bis zu ihrem vollen Verkauf erkennbar sein. Die Verkäufer sind verpflichtet, bevor sie diese Waren zum Verkauf stellen, dem Kommunalverband Hersteller, Herstellungsort, Menge und Gestehungspreis nachzuweisen, sowie den in Aussicht genommenen Verkaufspreis anzugeben. Zu diesem Verkaufspreis darf dann — sofern er von dem Kommunalverband nicht beanstandet ist — der Verkauf begonnen werden.

§ 5

Der Höchstpreis für Rindfleisch mit höchstens 150 Gramm Beilage von Knochen wird auf 1,90 Mk. pr. Pfund
b. für Zunge 2,50 " " "
c. für Nierenfett auf 2,20 " " "
Der Höchstpreis für Kalbfleisch wird auf 2,00 " " "

§ 6

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 7

Wer die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Fleischsorten, Fett, Fleisch und Wurstwaren nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 9

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. 2. 955.

Marienberg, den 29. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen wird Ihnen ein Stück „Deckblätter“ für die Anweisung zur Bekämpfung der Cholera ohne Anschriften von hier aus zugehen. Die Abänderung der Anweisung ist durch Beschluß des Bundesrats vom 9. Dezember 1915 erfolgt. Ich ersuche Sie, die Deckblätter zu der dort befindlichen

Anweisung über Cholera zu nehmen und sorgfältig in Ihrer Registratur aufzubewahren, damit die Anweisung im Gebrauchsfalle vollständig ist.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. A. A. 4116.

Marienberg, den 29. Mai 1916.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren habe ich die Sommerferien in den Volksschulen des Oberwesterwaldkreises einschließlich der Realschule in Hachenburg für das Jahr 1916 wie folgt festgesetzt:

A. Kreisschulinspektion Altstadt.

Kreisschulinspektor Pfarrer Schardt-Alstadt.
Schulverband Alpenrod vom 2. Juli bis 19. Juli einsch.

Alstadt	dto.
Berod	dto.
Borod	dto.
Dreifelden	dto.
Gehlert	dto.
Giefenhäusen	dto.
Hachenburg vom 2. Juli b. 26. Juli einsch.	
Heimborn vom 2. Juli bis 19. Juli einsch.	
Heuzert	dto.
Höchstbach mit	
Welkenbach und	
Winkelbach	dto.
Kroppach	dto.
Kundert	dto.
Linden	dto.
Lochum	dto.
Marzhausen	dto.
Mudenbach	dto.
Mündersbach	dto.
Nieder-Mittelhattert	dto.
Nieder-Obermörsbach	dto.
Nister	dto.
Oberhattert	dto.
Schmidhahn-Steinebach	dto.
Stein-Wingert	dto.
Wahlrod	dto.
Wied	dto.

B. Kreisschulinspektion Marienberg.

Kreisschulinspektor Dekan Heyn-Marienberg.
Schulverband Bach vom 10. Juli bis 30. Juli einsch.

Bölsberg	dto.
Bretthausen v. 2. Juli b. 3. August einsch.	
Eichenstruth v. 10. Juli b. 30. Juli einsch.	
Erbach	dto.
Fehl-Ritzhausen	dto.
Großseifen	dto.
Hardt	dto.
Hof	dto.
Kirburg	dto.
Korb	dto.
Langenbach b. A.	dto.
Langenbach b. M.	dto.
Laubenbrücken	dto.
Liebensteid v. 2. Juli b. 3. August einsch.	
Marienberg v. 10. Juli b. 30. Juli einsch.	
Neunkhausen	dto.
Norken	dto.
Pfuhl	dto.
Stangenrod	dto.
Stein-Neukirch v. 2. Juli b. 3. August einsch.	
Stodhausen-Alsfurth	
vom 10. Juli bis 30. Juli einsch.	
Unnau	dto.
Weidenberg-Lönsfeld	
vom 2. Juli bis 3. August einsch.	
Willingen	dto.
Zinhain vom 10. Juli bis 30. Juli einsch.	

C. Kreisschulinspektion Rohenhahn.

Kreisschulinspektor Pfarrer Pfeil-Rohenhahn.
Schulverband Alertchen vom 2. bis 25. Juli einsch.

Alhelgft	vom 2. bis 18. Juli einsch.
Alstert	dto.
Bellingen	vom 2. bis 25. Juli einsch.
Büdingen	dto.
Dreisbach	dto.
Enspel	dto.
Hahn	dto.
Höhn-Urdorf	dto.
Kackenberg	dto.
Langenhahn	dto.
Limbach	vom 2. bis 18. Juli einsch.
Luckenbach	dto.
Merkelbach	vom 2. bis 25. Juli einsch.
Mörlen	dto.
Müschbach	vom 2. bis 18. Juli einsch.
Oellingen	vom 2. bis 25. Juli einsch.
Rohenhahn	dto.
Schönberg	dto.
Stodum	dto.
Streithausen	vom 2. bis 18. Juli einsch.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. A. G. 1246.

Marienberg, den 30. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Die bei dem Verkaufe von Gerste und Malzkaffee an Verbraucher zulässigen Höchstpreise sind vom 1. Mai 1916 ab wie folgt festgesetzt:

- a) für Gerstenkaffee, lose in Säcken 44 Pfg. für 1 Pfd.
- b) " Malzkaffee, 53 " " "
- c) " " in geschlossenen Paketen " 58 Pfg. für 1 Pfd.-Paket, 30 Pfg. für $\frac{1}{2}$ Pfd.-Paket, 16 Pfg. für $\frac{1}{4}$ Pfd.-Paket.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

Unter meiner persönlichen Adresse hier eingehende und äußerlich nicht durch den Zusatz „Dienstfache“ gekennzeichnete Depeschen, Briefe und sonstige Sendungen werden mir, wenn ich von Wiesbaden abwesend bin, meistens nachgeschickt und gelangen deshalb nicht selten verspätet zur geschäftlichen Behandlung.

Es empfiehlt sich, Depeschen, Briefe, und sonstige Sendungen in dienstlichen Angelegenheiten äußerlich in der Regel lediglich mit der Adresse:

„Regierungs-Präsident Wiesbaden“

zu versehen.

Wiesbaden, den 3. August 1910.

Der Regierungspräsident.

Marienberg, den 5. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 31. vorigen Monats, betr. Eratesflächenhebung -- L. 1006 -- Kreisblatt Nr. 44 -- mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Flächenengröße für die Früh- und Spätkartoffeln in einem Begleitbericht gesondert anzugeben ist.

In Spalte 11 der Ortsliste ist lediglich die Gesamtanbaufläche an Kartoffeln anzugeben. Die gesonderten Angaben sind dagegen in einem besonderen Schreiben zu machen und zwar, wie ich schon in der erwähnten Bekanntmachung besonders betont habe, nicht schätzungsweise, sondern tunlichst genau.

Ich erwarte wiederholt, der Flächenhebung größte Aufmerksamkeit zu schenken, sodaß unter allen Umständen ein zuverlässiges Ergebnis erzielt wird.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 5. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten die vorgeschriebene Rohbauabnahme in jedem Falle rechtzeitig beantragt werden muß. Künftig werde ich die Ortspolizeibehörden neben den Bauherren dafür verantwortlich machen, wenn die Rohbauabnahme überhaupt unterblieben ist, oder nicht mehr ordnungsmäßig vorgenommen werden kann. Dasselbe gilt für die etwa angeordnete Gebrauchsabnahme.

Gegenwärtig ist eine Reihe von Bauten in der Ausführung begriffen, bei denen die Rohbauabnahme meines Erachtens längstens hätte beantragt sein müssen. Für diese Fälle behalte ich mir das Weitere vor.

Der Königl. Landrat.

J. Nr. L. 1031.

Marienberg, den 30. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises, in deren Bemerkungen sich trigonometrische Marksteine befinden, ersuche ich, in Gemeinschaft mit dem Ortsgericht die Marksteine einer Revision nach Maßgabe meiner Verfügung vom 6. Februar 1911 -- Kreisblatt Nr. 12 in 1911 -- zu unterziehen und mir bis zum 20. Juni d. M. über etwaige Beschädigungen eines Steines zu berichten.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel B. m. b. H., Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrath 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigniederlassung unter der Firma:

„Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel B. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg“ errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Uebnahme-Erklärungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (R. G. Bl. S. 247 u. ff. bezw. 250 u. ff.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Kreisen des deutschen Fachhandels wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.

Marienberg, den 30. Mai 1916.

Der Königliche Landrat

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Juni. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Gegen die von uns gewonnenen Stellungen südlich von Ypern richteten die Engländer mehrere Angriffe, die reißlos abgewiesen wurden.

Der Artilleriekampf nördlich von Arras und in der Gegend von Albert hielt auch gestern an; englische Erkundungsabteilungen wurden abgewiesen; mehrere Sprengungen des Feindes südöstlich von Neuville-St. Vaast waren wirkungslos.

Auf dem linken Maasufer wurde ein schwächerer feindlicher Angriff westlich der Höhe 304 leicht zurückgewiesen, ein Maschinengewehr ist von uns erbeutet.

Auf dem Ostufer sind die harten Kämpfe zwischen dem Cailletewalde und Damloup weiter günstig für

uns fortgeschritten; es wurden gestern über 500 Franzosen, darunter 3 Offiziere, gefangen genommen, und 4 Maschinengewehre erbeutet.

Mehrere feindliche Gasangriffe westlich von Mar-kirch blieben ohne die geringste Wirkung.

Bombenwürfe feindlicher Flieger töteten in Flandern mehrere Belgier; militärischer Schaden entstand nicht; bei Hollebeke wurde ein englisches Flugzeug von Abwehrkanonen abgeschossen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Es hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Juni (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Engländer schritten gestern Abend erneut gegen die von ihnen verlorenen Stellungen südöstlich von Ypern zum Angriff, der im Artilleriefeuer zusammenbrach. Ebenso scheiterte ein nach Gasvorbereitung unternommener schwächerer französischer Angriff bei Prunay in der Champagne.

Auf dem Westufer der Maas bekämpfte unsere Artillerie mit gutem Ergebnis feindliche Batterien und Schanzanlagen; französische Infanterie, die westlich der Straße Hancourt-Esnes gegen unsere Gräben vorzukommen versuchte, wurde zurückgeschlagen.

Auf dem rechten Ufer dauert der erbitterte Kampf zwischen dem Cailletewalde und Damloup mit unverminderter Heftigkeit an. Der Feind versuchte uns die in den letzten Tagen errungenen Erfolge durch den Einsatz von Infanteriemassen streitig zu machen. Die größte Anstrengung machte der Gegner im Chapitre-Walde, auf dem Fumin-Rücken (südwestlich von Dorf Bauz) und in der Gegend südöstlich davon. Alle französischen Gegenangriffe sind reißlos unter den schwersten feindlichen Verlusten abgewiesen.

Deutsche Erkundungsabteilungen drangen an der Yser, nördlich von Arras, östlich von Albert und bei Altkirch in die feindlichen Stellungen ein; sie brachten 30 Franzosen, 8 Belgier und 35 Engländer unverwundet als Gefangene ein; ein Minenwerfer ist erbeutet.

Im Luftkampf wurde über dem Marre-Rücken, über Cumieres und vor Souville je ein französisches Flugzeug zum Absturz gebracht.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Die Kämpfe unserer Flieger im Monat Mai waren erfolgreich.

Feindliche Verluste:

Im Luftkampf	36 Flugzeuge
durch Abschuß von der Erde	9 „
durch unfreiwillige Landung	2 „
hinter unserer Linie	2 „

47 Flugzeuge.

Eigene Verluste:

Im Luftkampf	11 Flugzeuge
durch Nichtrückkehr	5 „

16 Flugzeuge.

Oberste Heeresleitung.

Die Seeschlacht.

Berlin, 3. Juni (W. B. Amtlich.) Um Veggenden-bildungen von vornherein entgegen zu treten, wird nochmals festgestellt, daß sich in der Schlacht vor dem Skagerak am 31. 5. die deutschen Hochseestreitkräfte mit der gesamten modernen englischen Flotte im Kampfe befunden haben. Zu den bisherigen Bekanntmachungen ist nachzutragen, daß nach amtlichen englischen Berichten noch der Schlachtkreuzer „Invincible“ und der Panzerkreuzer „Warrior“ vernichtet worden sind. Bei uns mußte der kleine Kreuzer „Elbing“, der in der Nacht vom 31. 5. zum 1. 6. infolge Kollision mit einem anderen deutschen Kriegsschiff schwer beschädigt worden war, gesprengt werden, da er nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Besatzung wurde durch Torpedoboote geborgen bis auf den Kommandanten, zwei Offiziere und 18 Mann, die zur Sprengung an Bord geblieben waren. Letztere sind nach einer Meldung aus Holland durch einen Schlepper nach Ymuiden gebracht und dort gelandet worden.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Zwei weitere englische Schiffverluste.

Berlin, 4. Juni. (W. B. Amtlich.) Am 31. Mai hat eines unseres Unterseeboote vor dem Humber einen modernen großen englischen Torpedobootszerstörer vernichtet.

Nach Angabe eines durch uns geretteten Mitgliedes der Besatzung des gesunkenen englischen Zerstörers „Tipperary“ ist der englische Panzerkreuzer „Euryalus“ von unseren Streitkräften in der Seeschlacht vor dem Skagerak in Brand geschossen und vollständig ausgebrannt.

Kein Zeppelin verloren.

Berlin, 4. Juni. (W. B.) In ausländischen Zeitungen ist die Nachricht verbreitet worden, daß zwei deutsche Zeppeline durch Brand bezw. Absturz im Anschluß an die Seeschlacht im Skagerak verloren gegangen seien.

Wie wir hierzu aus zuständiger Stelle erfahren, ist die Nachricht frei erfunden. Es ist kein deutsches Luftschiff verloren.

Der Eindruck in Amerika.

New York, 4. Juni. Die Zeitungen erkennen die Taten der deutschen Flotte an. Selbst Britenfreunde finden das Versagen der englischen Flotte unerklärlich. Der deutsche Seesieg macht hier tiefen moralischen Eindruck.

Belagerungsstand in Salonik.

Salonik, 4. Juni (W. B.) Meldung des Deutschen Bureaus. Die Alliierten besetzten gestern die Telegraphenämter und das Hauptpostamt. Auch wurden Vorsichtsmaßnahmen in der Umgebung der Stadt getroffen,

um der Möglichkeit eines Widerstandes vorzubeugen. Die Befehlshaber von Gendarmerie und Polizei wurden ihres Amtes enthoben und der Belagerungsstand verkündet.

Stahlhelme für die Briten.

WB. Amsterdam, 4. Juni. Der Unterstaatssekretär des Krieges, Tennant, teilte im englischen Unterhause mit, daß jetzt sämtliche englischen Truppen in der vordersten Linie mit Stahlhelmen ausgerüstet seien. Der Prozentsatz der Kopfwunden im englischen Heere sei erheblich zurückgegangen.

Der naive General Townshend.

Berlin, 29. Mai. (W. B.) Wie die „Norddeutsche Allgemeine“ Zeitung schreibt, war im „Tag“ vom 16. Mai in einem Artikel „Indiskretionen des Generals Townshend“ ein Gespräch wiedergegeben, das dieser General vor mehreren Jahren auf der Fahrt nach Süd-Afrika mit einem deutschen Mitreisenden hatte, den er für einen Buren hielt. Der Vorfall sei damals auch an die deutschen Konsularbehörde berichtet worden. „Diese soll es aber“, heißt es in dem Artikel des „Tag“ „abgelehnt haben, der Sache irgend welche Bedeutung beizumessen.“ Diese Behauptung ist unrichtig. Das Kaiserliche Konsulat in Johannesburg in Süd-Afrika berichtete im Jahre 1911 über den Vorfall an den Reichskanzler u. a.:

Auf einem der englischen Postdampfer, der von Southampton in Kapstadt ankam, ereignete sich folgende ergötzliche Geschichte. Mit dem Dampfer fuhr unter anderen der Brigadegeneral Townshend. Infolge eines Versehens hielt er Herrn v. H. für einen Dr. B. und erkundigte sich zunächst vorsichtig, ob England jetzt auf die politische Treue der Buren rechnen könne. Nachdem v. H. ihn über diesen Punkt beruhigt und dadurch sein Vertrauen gewonnen hatte, erzählte der General, er sei wenige Tage vor seiner Abreise bei Lord Roberts gewesen. Dieser habe versichert, es werde bestimmt dieses oder spätestens nächstes Jahr Krieg zwischen Frankreich und Deutschland geben, indem England sich auf die Seite Frankreichs stellen werde. Der ganze Kriegsplan sei zwischen England und Frankreich bis ins einzelne abgekartet.

Nach der ganzen Persönlichkeit des mir gut bekannten Herrn v. H. und meines Gewährmannes kann an der Wahrheit der Geschichte kein Zweifel obwalten, umso weniger, als ein anderer deutscher Passagier desselben Dampfers mir erzählte, der General, offenbar ein non plus ultra von Naivität, habe ihm klagenden Tones den ganzen Vorfall mitgeteilt, nachdem er seinen Irrtum erkannt hatte. Dieser Bericht ist entsprechend der Bedeutung des Vorfalles und der Äußerungen des Generals Townshend gewürdigt und verwertet worden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 6. Juni. Der Fleischmangel macht sich nun auch hier bemerkbar. Zur festgesetzten Stunde des Fleischverkaufs bei Herrn Metzgermeister Ebbach fanden sich gestern nachmittag die Käuferinnen so zahlreich ein, daß immer nur ein Teil in den Fleischerkäfen eingelassen werden konnte, während die anderen vor dem Hause warteten. Bereits nach kurzer Zeit war das Fleisch der geschlachteten Kuh ausverkauft und mußten noch eine Anzahl Käuferinnen mit leeren Körben nach Hause wandern. Trotz des starken Andranges vollzog sich der flotte Verkauf in schönster Ruhe und Ordnung.

Das in den letzten Tagen herrschende kalte Wetter ist wohl dem Wachstum in Feld und Garten nicht von Nutzen, dagegen hat es den Vorteil, mit dem schon hier und da überhandnehmenden Ungeziefer etwas aufzuräumen. Hier sowie in verschiedenen anderen Bemerkungen unseres Kreises soll der Kornkäufer anzutreffen sein, der sich an den Lehren der kräftig entwickelten Halme festsetzt und dort sein Vernichtungswerk treibt. Umfassende Bekämpfungsmassnahmen werden überall, wo sich der gefährliche Schädling zeigt, durchgeführt.

Hachenburg, 3. Juni. Eine Tochter des hiesigen Kgl. Lokomotivführers a. D. Ludwig Brenner, Schwester Irene, Oberin der Schwestersternniederlassung zu Abenheim bei Worms, wurde anlässlich der Feier ihrer 25jährigen, ununterbrochenen segensreichen Wirksamkeit in Abenheim von der dankbaren Gemeinde zur Ehrenbürgerin ernannt.

Feldmarschall Erherzog Friedrich von Oesterreich und Hachenburg. Der Leser wird beim Lesen obiger Ueberschrift verwundert aufschauen, und doch stimmt es: Der Höchstkommandierende der A. und K. österreichischen Armee steht in Beziehung zu Hachenburg. Ueber das Wie sollen nachfolgende Ausführungen Rechenschaft geben. Auf dem städtischen Friedhof zu Hachenburg liegt das Grab der Gräfin Isabella Auguste von Sann-Hachenburg. Sie war die Gemahlin des letzten Grafen von Sann-Hachenburg, Wilhelm Georg. Beider Tochter, die Prinzessin Luise Isabella, vermählte sich mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg. Aus dieser Ehe ging neben dem Prinzen Wilhelm, dem späteren Wilhelm von Nassau, auch die Prinzessin Henriette von Nassau-Weilburg hervor. Diese letztere wurde die Gemahlin des Erzherzogs Karl von Oesterreich, des Siegers von Aspern, der in den Revolutionskriegen wiederholt mit seinem Heer über den Westerwald und durch Nassau gekommen war. Der Enkel des Erzherzogs Karl aber ist der jetzige Höchstkommandierende der österreichischen Armeen, Erzherzog Friedrich. Demnach beherbergt der Hachenburger Friedhof das Grab der Urgroßmutter des Feldmarschalls Friedrich, Erzherzogs von Oesterreich. (E. v. W.)

— Wieder eingefangen wurden am vorigen Samstag nachmittag zwei kriegsgefangene Russen, die von einem Siegerländer Eisenwerk, woselbst sie beschäftigt waren, entwichen waren. Die beiden Durchbrecher wurden von Bauersleuten in Luckenbach bemerkt und festgehalten und dann von Herrn Gendarmeriewachmeister Wohlfahrt von hier abgeholt und dem hiesigen Polizeigewahrsam zugeführt. Das Gefangenelager in Wehlar, das von der Festnahme am Samstag abend noch verständigt wurde, beordnete einen Wachmann hierher, der mit den beiden Festgenommenen um 4 1/2 Uhr nach Wehlar zurückfuhr.

Wiesbaden, 3. Juni. Vom Stand der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Wiesbaden. Die Seuche ist zum Stillstand gekommen. Auch in dieser Woche waren wie in der vergangenen von der Seuche betroffen: im Stadtkreis Frankfurt a. M.: Seckbach; im Untermainkreis: Laufensfelden.

— An den Posthallen wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Deutsche Kriegskarte“, die den Freimarkensempel von 5 Pfg. eingedruckt trägt, für 10 Pfg. verkauft. Den Ueberschuß von 5 Pfg. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

Die Teuerung daheim.

Es kann nur immer von neuem betont werden,

daß der Drehpunkt aller Schwierigkeiten der Ernährung der Heimat in der Knappheit an Kraftviehfutter zu suchen ist, für die wir uns bei den Engländern zu bedanken haben. Wir berühren hier nicht den Lebensmittelwucher, gegen den jetzt kräftig eingeschritten wird, Gott sei Dank, endlich auch unter Mitarbeit der Bevölkerung.

Wir müssen wohl unterscheiden zwischen den Futtermengen, die für die Ernährung des Viehs benötigt sind, und dem erforderlichen Mastfutter. Ernährungsfutter ist vorhanden, aber die weit größeren Futtermengen, die wir zur Aufmästung unsers Viehs brauchen, haben wir nicht. Man hat vorgeschlagen unsern Viehbestand zu verringern, um aus den so ersparten Futtermengen Ergänzung für die menschliche Ernährung zu gewinnen. Aber damit würde man den Aft absägen, auf dem man sitzt. Wohin soll dann der unfehlbar in kürzester Frist einsetzende, noch größere Mangel an Fleisch, Milch, Butter, Fetten usw. führen?

— Ganz umgekehrt, unsere Erfahrungen in der Kriegswirtschaft haben uns gelehrt, daß unser Viehbestand gar nicht groß genug sein kann, und daß zugleich eine bessere Mast unbedingtes Erfordernis ist, weil sonst selbst zwei Stück Vieh nicht so viel Produkte, lebend wie geschlachtet, liefern würden, wie ein gehörig gefüttertes.

Wollen wir also die Knappheit und Teuerungzeit erfolgreich überwinden und den allen Anschauungen

zivilisierter Kriegsführung hohnsprechenden, auf Hungerung der nicht kämpfenden Bevölkerung hingewiesenen Maßnahmen der Engländer wirksam entgegenarbeiten, so müssen wir nicht an das „Heute“ denken und die Schwierigkeiten des „Heute“ mit kurzfristigen Gewaltmitteln bekämpfen wollen, sondern an das „Morgen“ und das „Uebermorgen“, bis unsre tapfern Truppen für uns den ehrenvollen Frieden erkämpft haben.

Wir müssen, auch daheim kämpfend, die Uebergangszeit durchhalten, bis durch Gewinnung neuer Kraftfuttermittelmengen Zahl und Schlachtgewicht der Tiere wieder geworden sind, was sie sein müssen, um uns und Volk genügend und möglichst den Friedensverhältnissen entsprechend wieder zu nähren.

Es handelt sich eben um eine Uebergangszeit von nur absehbarer Dauer. Daß unsre Ernährung dann wieder bestimmt in normale Bahnen einlenkt, dafür bietet uns der schon jetzt erzielte Erfolg der organischen Maßnahmen sichere Gewähr; das wird wesentlich durch die Zufuhr aus dem Südosten und den durch unsre tapfern Truppen geöffneten Wegen mitverbürgt.

Bis dahin heißt es sich bescheiden, ruhig bleiben, nicht raffen für das „Uebermorgen“, denn das „Morgen“ ist schon sicher, und das Raffen begünstigt die Preistreiber, vor allem aber Mithämpfen mit den Behörden durch rücksichtsloses ZurSprachebringen jeder Ueberforderung, jedes Wuchers.

Geschäftsnummer A. 5/16 3.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Marienberg** belegene, im Grundbuche von Marienberg, Band I, Blatt 26, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des **Wilhelm Theodor Haas** in **Marienberg** eingetragene Grundstück, Flur 14 Nr. 61, Wohnhaus mit Hofraum, Neuerweg, 3 ar 51 qm, 120 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

am 21. Juni 1916, nachmittags 3 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 1916, in das Grundbuch eingetragen.

Marienberg, den 18. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Geschäftsnummer A. 4/16 3.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Todtenberg** belegene, im Grundbuche von Todtenberg, Band III, Blatt 5, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters **Christian Steiof** und dessen Ehefrau **Katharine geb. Ault zu Rothenhahn** als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragene Grundstück, Flur 1 Nr. 37/1, a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b. Scheune und Stall im Ortsbering, 36 Mark Gebäudesteuernutzungswert, 3 ar 26 qm,

am 20. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht auf dem Bürgermeisteramt in **Todtenberg** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Marienberg, den 18. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Schiebkarrenräder
Stacheldraht
Einkoch-Apparate
Tauchepumpen

C. von Saint George,
Hachenburg.

Zahn-Praxis.

Habe meine Sprechstunden in **Marienberg** und **Hachenburg** wieder aufgenommen.

Sprechstunden in **Marienberg**:

Werktags von 9–1 und 3–7 Uhr,
Sonntags von 9–1 Uhr,
außer Dienstags und Freitags.

Sprechstunden in **Hachenburg**:

Dienstags und Freitags von 8–5 Uhr.

Hochachtungsvoll

Otto Bockeloh,
Dentist.

Dankjagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres nun in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, Großvaters und Schwiegervaters

Bürgermeister

Wilhelm Birk

sowie für die Kranzspenden und die Begleitung zur letzten Ruhestätte sprechen wir hiermit unseren tiefgefühltesten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Kroppach, den 5. Juni 1916.

Moderner

Kriegs- u. Trauerschmuck

wie

Ringe, Colliers, Broschen,
Armbänder, Fassungen für
Semi-Bilder.

Billige Bügel für Handtaschen
und Geldbörsen

empfiehlt

E. Schulte, Uhrmacher, **Hachenburg.**

Wir suchen für unser Büro
ein Fräulein

welches flott stenographiert und Maschine schreibt. Eintritt möglichst sofort.

Kraftwerk Westerwald,
Köln.

In großer Auswahl

empfehle

Herren-, Burschen- und Knaben-
Anzüge

in moderner guter Verarbeitung.

Hüte, Mützen, Südwester,
in allen Preislagen.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Reinrassiges Westerwälder Kind entlaufen.

Gegen 20 Mark Belohnung
abzuliefern bei

Wwe. Jak. Westhöfer II.,
Düringen, Kreis Westerburg.

Zuverlässiger

Fuhrmann

zum baldigsten Eintritt gesucht.
Gustav Berger & Cie.,
Fahfabrik, **Hachenburg.**

Wer verkauft

sein Haus, Geschäft (evtl. Eshaus) oder sonstiges Besitztum?
Direkte Offerten an **Georg Geisenhof**, postlagernd **Limburg a. d. L.**

Für unser Büro suchen wir einen

jungen Mann

mit guter Schulbildung gegen sofortige Vergütung in die Lehre.
Gustav Berger & Cie.,
Fahfabrik, **Hachenburg.**

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fahfabrik, **Hachenburg.**

Altblei

(Rohrblei, Dachblei,
Fensterblei etc.)

sowie

gebrauchte
Flaschenkapseln
kauft zu Höchstpreisen

Staniolfabrik
Eppstein i. T.

Stempel

liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungereth, Hachenburg.

Wir machen hiermit auf die der heutigen Nummer beigelegte Extrabeilage des Warenkataloges der Firma **Geschwister Mayer** in **Limburg a. d. L.**, betreffend „Preiswertes Pfingst-Angebot“ besonders aufmerksam.